



Stadt Heilbronn · Postfach 34 40 · 74024 Heilbronn

► Ordnungsamt
Weststraße 53
74072 Heilbronn

Per Empfangsbekanntnis

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ansprechpartner/in Frau Mauthe
Zimmer 302
Telefon 07131 563264
Telefax 07131 563197
E-Mail ordnungsamt@stadt-
heilbronn.de
Internet www.heilbronn.de

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Datum 25.04.2012
Unser Zeichen 32.111/mte-32.21.01

Versammlung mit Aufzug in Heilbronn am Dienstag, den 01.05.2012
Thema: „Für die soziale Revolution – Kapitalismus abschaffen“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben als Privatmann schriftlich am 02.05.2011 (Posteingang: 03.05.2011) eine Demonstration in Heilbronn zu o.g. Thema für den 01.05.2012 im Zeitraum 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr angemeldet. Die Route wurde seinerzeit nicht mitgeteilt. Die Zahl der Teilnehmer-/innen wurde von Ihnen zunächst auf 300 – 400 geschätzt. Darüber hinaus gaben Sie an, dass der Aufzug am Bahnhofsvorplatz beginnen und gegen 17:00 Uhr am selben Platz wieder enden soll. Die Strecke würden Sie in einem separaten Schreiben mitteilen.

Am 23.01.2012 baten Sie das Ordnungsamt um Bestätigung, dass Ihre o.g. Anmeldung eingegangen sei. Des Weiteren wünschten Sie eine Sachstandsmitteilung. Zum geplanten Ablauf des Aufzugs und zur Strecke machten Sie weiterhin keine Angaben.

Mit Schreiben vom 08.02.2012 bestätigten wir Ihnen, dass Ihre Anmeldung einging. Darüber hinaus baten wir Sie, bezüglich des näheren Ablaufs des geplanten Aufzugs bzw. zur Aufzugsstrecke Angaben zu machen. Auch stellten wir in Aussicht, mit Ihnen nach Erhalt der erforderlichen Anmeldungsdaten ein Kooperationsgespräch zu führen.



Auf dieses Schreiben erfolgte keine Reaktion, weshalb eine Mitarbeiterin des Ordnungsamts bei Ihnen am 05.04.2012 auf dem Handy anrief. Die Handy-Nr. hatten Sie bei Ihren Schreiben nicht angegeben, sondern wurde einem früheren Auflagenbescheid (Aufzug am 20.11.2010) entnommen.

Bei dem Telefonat wurden Sie auf die noch fehlenden Angaben hingewiesen. Darüber hinaus wurde Ihnen gesagt, dass wir nach Erhalt der entsprechenden Angaben gerne ein Kooperationsgespräch führen würden. Sie wurden gefragt, ob Sie den Aufzug weiterhin durchführen wollten und wenn ja, wie dann die geplante Streckenführung aussehe. Sie konnten nicht spontan antworten, sondern gaben an, dass Sie zur Zeit verhindert wären. Sie würden sich jedoch gleich nach den Feiertagen am Dienstag, den 10.04.2012, beim Ordnungsamt melden.

Am 10.04.2012 riefen Sie bei einer Sachbearbeiterin des Ordnungsamts an. Sie gaben an, dass Sie den Aufzug wie angemeldet durchführen würden. Auf Nachfrage, wann Sie uns die Aufzugsstrecke mitteilen würden und der Ankündigung, Sie zu einem Kooperationsgespräch einzuladen, fragten Sie nach, wer an dem Gespräch teilnehme. Ihnen wurde mitgeteilt, dass – wie bereits im Vorfeld des Aufzugs am 20.11.2010, bei dem Sie ebenfalls verantwortlicher Leiter waren – auch Vertreter der Polizei am Gespräch teilnahmen. Sie entgegneten, ob dann wieder eine Anzeige gegen Sie erfolge, darauf hin wurde geantwortet, dass dies von Ihrem gezeigten Verhalten abhängig sei. Darauf hin erklärten Sie, dass Sie kein Kooperationsgespräch wollten. Sie seien zu keinem Gespräch bereit. Die Aufzugsstrecke würden Sie dem Ordnungsamt noch schriftlich bis Ende der Woche mitteilen.

Ihnen wurde mitgeteilt, dass mangelnde Kooperationsbereitschaft ggf. zu Ihren Lasten ginge. Ggf. gäbe es dann Änderungen gegenüber Ihrer Anmeldung bzw. verschärfte Auflagen. Sie entgegneten, dass Sie zur Kooperation nicht verpflichtet seien. Sie seien mit dem Verhalten der Polizei hinsichtlich der Demonstration am 20.11.2010 nicht zufrieden gewesen. Daneben würden Sie bei Bedarf auch vor das Gericht gehen.

Als Sie mit den Ausschreitungen bei dem Aufzug am 20.11.2010 konfrontiert wurden – es wurden u.a. Böller auf Polizeibeamte geworfen – entgegneten Sie, dass auch Teilnehmer verletzt worden seien.

Auf die Frage, ob Sie es normal fänden, dass Teilnehmer mit Böller anreisen, sich hinter Transparenten verbarrikadieren und dann Böller werfen, entgegneten Sie kurz: „völlig normal“.

Mit E-Mail vom 15.04.2012 (ging am Sonntag beim Ordnungsamt ein) änderten/ergänzten Sie Ihre Angaben zur Anmeldung wie folgt:



Beginn: 14:00 Uhr, Ende 18:00 Uhr

Teilnehmerzahl: 400

Aufzugsstrecke: Auftaktkundgebung Bahnhofsvorplatz – Bahnhofstraße – Kaiserstraße – Allee – Abschlusskundgebung Berliner Platz

Sie gaben an, dass Sie keinen Lautsprecherwagen einsetzen, sondern ein Megaphon einsetzen würden.

Weitere Angaben zur Leitung, tel. Erreichbarkeit bzw. zu etwaigen Demonstrationen oder zum Ablauf erfolgten nicht. Deshalb baten wir Sie mit E-Mail vom 16.04.2012 diese Angaben noch bis zum 18.4.2012 nachzureichen.

Am 23.04.2012 teilten Sie per E-Mail mit, dass Sie die Leitung übernehmen. Auch seien Sie unter der bekannten Handy-Nr. erreichbar. Daneben solle ein Fronttransparent (2 auf 3 Meter) mitgeführt werden.

Am 24.04.2012 (Eingang beim Ordnungsamt nach 23:00 Uhr) ergänzten Sie Ihre Anmeldung per E-Mail dahingehend, dass noch weitere Demonstrationen verwendet werden würden:

Seitentransparente (2 auf 3 Meter)

Fahnenstangen (2 m Höhe)

Theatertruppe mit Masken

Am Vormittag des 25.04.2012 wurde Ihnen per E-Mail geantwortet, dass beabsichtigt werde, die Seitentransparente zu verbieten. Darüber hinaus baten wir Sie, zu der geplanten Aktionsform „Theatertruppe mit Masken“ noch nähere Angaben (z.B. Personenzahl, Art der Aktion usw.) zu machen.

Bei einem Telefonat am 25.04.2012 wollten wir Ihnen die geplanten Auflagen vorlesen. Sie gaben an, keine Zeit zu haben; darüber hinaus stünden die Auflagen für uns doch sowieso fest. Sie gaben an, dass wir des Weiteren nicht verlangen könnten, noch am selben Tag eine Antwort auf unsere zuletzt versandte E-Mail (Frage nach Theatergruppe) zu erhalten. Nähere Angaben machten Sie nicht.

Allgemeiner Erkenntnisstand/allgemeine Gefahrenprognose:

Am 01.05.2012 findet in Heilbronn neben Ihrer angemeldeten Demonstration der traditionelle 1. Mai-Aufzug des DGB statt. Der Aufzug beginnt um 10:30 Uhr an der Ecke Garten-/Karlstraße und endet gegen 12:15 Uhr am Gewerkschaftshaus in der Gartenstraße. Bei dem Aufzug wird mit bis zu 1.000 Teilnehmer-/innen gerechnet.



Im Anschluss an den o.g. Aufzug schließt sich ein Fest beim Gewerkschaftshaus an, das voraussichtlich bis 17:30 Uhr gehen dürfte.

Daneben hat das Maifest auf der Theresienwiese am 01.05.2012 seinen „Abschlussstag“. Am 02.05.2012 werden die Fahrgeschäfte abgebaut.

Auf Grund der o.g. Veranstaltungen dürfte in Heilbronn deshalb ein großer Besucherstrom – sowohl in Richtung Innenstadt, als auch in Richtung Theresienwiese – herrschen. Es ist damit zu rechnen, dass auch viele Besucher mit der Bahn anreisen oder den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit Bus und Stadtbahn nutzen.

Die Hauptachse des ÖPNV liegt im Bereich der Bahnhofstraße und vor allem der Kaiserstraße. Dieser Bereich stellt darüber hinaus die direkteste Verbindung WEST-OST für die Einsatz-/Rettungsfahrzeuge dar. Behinderungen sind daher zu vermeiden. Diese Erfahrung konnte auch bei der von Ihnen am 20.11.2010 geleiteten Demonstration gewonnen werden.

Im Bereich der Allee befindet sich in beiden Richtungen schon seit längerer Zeit eine Großbaustelle, da dort Belagsarbeiten durchgeführt werden, mit der Folge dass dort Baumaterial (Steine, Zäune usw.) als Wurfgeschoss oder Schlagwerkzeug missbraucht werden könnten, auch wenn am Feiertag keine Bautätigkeiten erfolgen.

Das selbe gilt für den Bereich Untere Neckarstraße. Dort ist nach dem Kreuzungsbereich Lohtorstraße nur ein schmaler Fußweg für Passanten begehbar, der durch einen fortwährenden Bauzaun zur Baugrube abgegrenzt wird. Auch im Abschnitt Wolfganggasse zwischen Unterer Neckarstraße und Gerberstraße befindet sich eine Baustelle mit Baumaterial. Die Gerberstraße (Einbahnstraße) ist darüber hinaus sehr eng mit beidseitigen Parkmöglichkeiten.

Auf Grund der o.g. Situation ist eine Anbindung Bahnhof zum Berliner Platz nicht gegeben, da alle o.g. Zugangsbereiche für Ihren Aufzug unter der noch im Folgenden ausgeführten weiteren Gefahrenprognose nicht gegeben sind.

Gewonnene Erkenntnisse aus der in Heilbronn am 20.11.2010 durchgeführten Demonstration, bei der Sie ebenfalls Anmelder und Versammlungsleiter waren:

Am 20.11.2010 fand auf Ihre Anmeldung hin in Heilbronn ein Aufzug zu dem Thema: „Frieden und Freiheit für Kurdistan!“ statt, der jedoch nicht – wie angemeldet – abgelaufen ist, sondern frühzeitig beendet wurde, nachdem es zu Böllerwürfen und verletzten Personen (Polizeibeamte, Teilnehmer) gekommen war.



Bereits bei den am Bahnhof durch Kräfte der Bundespolizei separierten und kontrollierten Personen konnte eine aggressive Grundstimmung gegenüber der Polizei festgestellt werden. Immer wieder kam es zu Pöbeleien gegenüber Einsatzkräften. Bei mehreren Personen aus der Menge konnte ein taktisches und abgesprochenes Verhalten festgestellt werden. Immer wieder wurden Personen gesichtet, die mit Sprechfunktechnik ausgerüstet waren und offensichtlich sowohl untereinander als auch aus der Menge heraus kommunizierten.

Bereits während der Kundgebung wurde von der Polizei festgestellt, dass sich im hinteren Bereich des Platzes eine Personengruppe aus vorwiegend Jugendlichen und Heranwachsenden sowohl kurdischer Volkszugehörigkeit als auch Antifa aufhielten. Diese hatten nach Bericht der Polizei offensichtlich kein Interesse an den Redebeiträgen, sondern wandten sich den Polizeikräften zu. Schließlich wurden in der Gruppe (ca. 30 – 40 Personen) zwei ca. 4 Meter X 1 Meter hohe, blickdichte Transparente organisiert, die von der Gruppierung als Sichtschutz benutzt wurden.

Auch Sie zeigten sich schon vor Beginn des Aufzuges wenig kooperativ. So waren Sie mehrfach zwischen 12:30 Uhr und 13:30 Uhr vom Einsatzabschnittsleiter der Polizei und dem Vertreter der Versammlungsbehörde aufgefordert worden, die im Bescheid festgelegte Ordnerzahl von 40 zu präsentieren und vor Ort einzuweisen. Gegen 13:40 Uhr wurden Sie nochmals auf die Pflichten als Versammlungsleiter hingewiesen, sowie auf die Folgen bei Nichteinhaltung der Auflage. Sie betonten, dass Sie nunmehr kurz vor Beginn der Versammlung keine Einweisung der Ordner mehr vornehmen könnten. Nach den Berichten der Polizei und der Versammlungsbehörde waren weniger als 20 Ordner vor Ort. Während des Aufzugs wurden dann plötzlich Teilnehmer als Ordner beobachtet, die offensichtlich als Ordner fungierten, jedoch keine entsprechende Armbinde trugen. Nach Aufforderung der Polizei legten sich diese Personen Binden an.

Bereits vor Verlesen der Auflagen am Sammlungsart erfolgten verbotene Öcalan und Pkk-Parolen. Dies war auch bei Ihrer Durchsage zu den geltenden Auflagen der Fall. Nach Mitteilung, dass diese Parolen verboten sind, wurden die Parolen durch Teilnehmer erst recht skandiert.

Für die Strecke vom Aufzugsbeginn (gegenüber des Bahnhofs) über die Bahnhofstraße zur Friedrich-Ebert-Brücke benötigte der Demonstrationzug rund 45 Minuten. Dabei musste der Verkehr in der Bahnhofstraße beidseitig gesperrt werden.

Im Aufzug selbst bildete sich ein „schwarzer Block“. Der Aufzug musste mehrmals gestoppt werden, weil sich dieser „Block“ zwischenzeitlich komplett mit weiteren Bannern umschlossen hatte. Die einzelnen Banner wurden miteinander verknotet und über Kopfhöhe gehalten, so dass die Demonstranten nicht mehr von außen zu sehen waren.



Nach Bericht der Versammlungsbehörde erfolgten immer wieder verbotene „Biji Serok Apo“-Rufe und vereinzelt auch „PKK“. Die kurdischen Ordner bemühten sich zwar, die Rufe zu unterbinden, hatten aber letztlich keinen Erfolg.

Auf der Friedrich-Ebert-Brücke wurde aus dem „schwarzen Block“ heraus unter „Sichtschutz des Banners“ ein Böller gezündet. Kurze Zeit später wurde aus dem „Block“ heraus ein weiterer Böller geworfen, der unmittelbar neben den Polizisten bzw. Polizistinnen und ca. 5 m vom Vertreter der Versammlungsbehörde entfernt lautstark explodierte. Ein kurdischer Redner versuchte vom Lautsprecherwagen aus, auf die Demonstranten Einfluss zu nehmen und rief zur Friedlichkeit auf, fand jedoch wenig Gehör.

Nachdem die Demonstranten von der Polizei aufgefordert waren, die Banner zu entknoten und diese auf Bauchhöhe zu halten, dieser Aufforderung jedoch nicht nachkamen und zudem ein weiterer Böller gezündet wurde, wurde von der Polizei der Stopp des ganzen Zuges im Bereich der Unteren Neckarstraße angeordnet. Der „schwarze Block“ wurde separiert. In der Folge kam es zu weiteren Rangeleien und danach auch zu körperlichen Auseinandersetzungen unter Einsatz von Reizgas. Den friedlichen Teilnehmern wurde angeboten, den Aufzug fortzusetzen. Dies wurde abgelehnt. Viele friedlichen Teilnehmer zeigten sich mit dem festgehaltenen „Schwarzen Block“ solidarisch. Ein weiterer Aufzug wurde abgelehnt. Viele gingen in einen „Sitzstreik“ über. Teils wurden auch kurdische Volkstänze aufgeführt.

Sie selbst hatten sich ebenfalls dem „schwarzen Block“ zugewandt. Der Aufzug wurde aufgelöst; es erfolgten entsprechende Lautsprecherdurchsagen.

Bereits in Auflagenbescheid war die Mitführung jeglicher Pyrotechnik verboten gewesen.

Bilanz des o.g. unfriedlichen Verlaufs: 13 verletzte Polizisten, einige mit schwerem Knalltrauma. Auch durch Tritte und Schläge mit Fahnenstangen waren Beamte verletzt worden. Auch auf der Seite der Teilnehmer soll es Verletzte durch den erforderlichen Einsatz von Pfefferspray gegeben haben.

Bereits im Vorfeld des damaligen Aufzugs zeigten Sie sich bei Gesprächen mit der Polizei und der Versammlungsbehörde äußerst unkooperativ. Zum voraussichtlichen Teilnehmerkreis wollten Sie sich damals nicht äußern. Sie verwiesen nur darauf, dass verschiedene Gruppen zum Aufzug im Internet aufrufen würden, mit denen Sie nichts zu tun hätten. Bei den Gesprächen verneinten Sie Kontakte zur Antifa.

Wie der o.g. tatsächliche Verlauf zeigte, nahmen an Ihrem Aufzug kaum „bürgerliche Gruppierungen“ teil, sondern hauptsächlich kurdische Migranten – die teils von außerhalb angereist waren – und Personen, die der Antifa zuzurechnen waren.



Aktuell lehnen Sie jegliche Kooperation im Zusammenhang mit Ihrer für den 01.05.2012 angemeldeten Demonstration ab. Außer dem anders gewählten Motto muss daher auch dieses Mal mit einem größeren Teilnehmerkreis aus der Antifa-Szene gerechnet werden. Ohne ein persönliches Gespräch mit Ihnen ist es erschwert möglich, eine genaue Gefahrenprognose vorzunehmen, da wir weder in Erfahrung bringen können, wie Sie diesmal einem unfriedlichen Verlauf entgegen wirken wollen, noch wie Sie den friedlichen Verlauf gewährleisten werden.

Hinzu kommt eine Ankündigung der Antifa im Internet unter <https://linksunten.indymedia.org/de/node/58438>. Der Aufruf lässt sich Ihrer Person nicht zurechnen, jedoch der Antifa.

Dort wird für den 1. Mai 2012 zur Teilnahme an dem DGB-Aufzug in Heilbronn aufgerufen; Treffpunkt 10:30 Uhr am DGB-Haus. Auch heißt es. „...Deshalb werden wir uns mit einem antikapitalistischen Block an der Demonstration der Gewerkschaften am 01. Mai in Heilbronn beteiligen...“ Von daher ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil dieses „Blocks“ auch an Ihrer angemeldeten Demonstration – die ja ab 14:00 Uhr stattfinden soll – teilnehmen wird, zu Mal bei dem o.g. Aufruf in indymedia von dem „Block“ das Thema „Kapitalismus“ aufgegriffen werden soll. Daneben haben Vertreter des DGB von der Antifa ein Flugblatt erhalten, in dem die Teilnahme angekündigt wird. Zwar ist es richtig, dass Sie zu einer Kooperation gesetzlich nicht verpflichtet sind, dies kann sich jedoch negativ auf die Erstellung einer Gefahrenprognose auswirken, da letztendlich viele Fragen – wie bereits oben ausgeführt – zum Teilnehmerkreis, zu Ihren Maßnahmen im Vorfeld usw. – nicht geklärt werden können. Kooperationsgespräche dienen letztendlich dazu, einen störungsfreien Verlauf zu ermöglichen und die Beeinträchtigung von Drittinteressen zu minimieren.

Auch das Bundesverfassungsgericht erwartet vom Veranstalter die Bereitschaft zu „einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen“ und zu einer „demonstrationsfreundlichen Kooperation“ (BVerfGE 69, 315 – 357), in dem es feststellt: „... Je mehr die Veranstalter anlässlich der Anmeldung einer Großdemonstration zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder sogar zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit sind, desto höher rückt die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung...“

Auf unsere Anfragen per E-Mail kamen Ihre Antworten nur zögerlich. Auch telefonisch war es Ihnen erst sehr spät möglich, die Frage nach der geplanten Aufzugsstrecke zu beantworten.

Wie oben ausgeführt haben Sie dazu noch bei einem Telefonat am 10.04.2012 auf die Frage einer Mitarbeiterin des Ordnungsamts geäußert, dass es normal sei, dass Böller mitgebracht und geworfen werden.



Die o.g. Tatsachen sprechen nicht dafür, dass Sie tatsächlich an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Polizei und Versammlungsbehörde interessiert sind. Des Weiteren scheinen Sie nicht zu erkennen, dass Sie sich als Leiter bei dem Aufzug am 20.11.2010 bei erkennbaren Auflagenverstößen/Straftaten hätten mehr einbringen müssen (z.B. in dem Sie selbst als eigentlicher Leiter bei Böllerwürfen eine Durchsage tätigen und nicht durch einen Fahrer eines Lautsprecherwagens, dessen Personalien weder der Polizei noch der Versammlungsbehörde bekannt waren; Sie hätten sich deutlich von dem „gewalttätigen Block“ abgrenzen müssen usw). So haben Sie sich am Ende des Aufzugs selbst mit dem unfriedlichen Teilnehmerkreis solidarisiert. Als Sie nicht bereit waren, den Aufzug mit den friedlichen Teilnehmern fortzusetzen, haben Sie den Aufzug auch nicht von Ihrer Seite aus beendet, wie es Ihre Aufgabe gewesen wäre.

I. Auflagen/Beschränkende Verfügungen

Es werden für die Durchführung des Aufzugs und der Kundgebungen am 01.05.2012 gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 Versammlungsgesetz (VersG) folgende beschränkende Verfügungen (Auflagen) und Genehmigungen erteilt:

1. Der zeitliche und räumliche Ablauf des Aufzugs bzw. der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel wird abweichend von Ihrer ursprünglichen Anmeldung wie folgt festgesetzt:

Am Dienstag, 01.05.2012:

ab ca. 14:00 Uhr:

Sammeln der Teilnehmer und Auftaktkundgebung vor dem Gebäude (Vorplatz) des Hauptbahnhofes in Heilbronn in der Bahnhofstraße im Bereich zwischen den Standplätzen 1 bzw. 2 und östlich des Eingangsbereichs zum Reisezentrum hinter den Bänken und Pflanzkübeln (siehe beiliegende Pläne)

ab ca. 14:45 Uhr:


Überquerung der Bahnhofstraße nach Weisung der Polizei (die Teilnehmer haben als Gruppe die Bahnhofstraße zu überqueren), Aufzug über Roßkampffstraße – vorbei an Kaiser- Friedrich-Platz (kurzer Abschnitt Olgastraße) – Holzstraße – Überquerung Badstraße – weiter über Götzenturmbrücke – Rollwagstraße – Am Wollhaus- Überquerung Allee (Fußgängerampel nach Weisung Polizei) – Wollhausstraße- Kepplerstraße – Freifläche auf dem Friedensplatz – (dort Zwischenkundgebung)



ab ca. 16:30 Uhr:

o.g. Stecke zurück, d. h. Aufzug über die Kepplerstraße – Wollhausstraße – Überquerung Allee (nach Weisung Polizei) – Am Wollhaus – Rollwagstraße – weiter über Götzenturmbrücke – Holzstraße – vorbei an Kaiser-Friedrichplatz (kurzer Abschnitt Olgastraße) – Roßkampffstraße – Überquerung Bahnhofstraße nach Weisung der Polizei – Abschlusskundgebung auf dem Sammelausgangspunkt Vorplatz Hauptbahnhof

spätestens 18:00 Uhr:
Ende der Versammlung

- 
- Die Zu- und Abgangswege zu den umliegenden Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen (z.B. Friseurgeschäft, Restaurants, Bahnhofsgebäude, Verkaufsstellen usw.) müssen bei den Kundgebungen freigehalten werden und frei passierbar bleiben. Dasselbe gilt für den Gleisübergang der Stadtbahn. Zu dem Gleisübergang ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten (im Bereich hinter den Bänken/Pflanzkübeln zur Seite des Gebäudes hin bleiben). Die Gleiskörper dürfen keinesfalls (mit Ausnahme zur Überquerung der Bahnhofstraße nach Weisung der Polizei vor Ort) betreten werden. Alle Einrichtungen im Zusammenhang mit den Kundgebungen müssen gefahrenfrei und unfallsicher aufgestellt und betrieben werden.
 - Gesetzlicher Hinweis:
Das Betreten der Gleiskörper (Stadt-/Straßenbahn) ist untersagt. Lediglich das zügige Überqueren der Gleise ist zulässig, sofern dies zur Einhaltung der unter o.g. I/Ziffer 1 genannten Streckenführung erforderlich ist oder die Überquerung im Rahmen der Straßenverkehrsordnung erfolgt. Keinesfalls dürfen Gleise blockiert werden.
 - Ist auf der Aufzugsstrecke die Überquerung von Straßen bzw. Gleiskörpern erforderlich, so sind die Teilnehmer vor Überquerung kurz anzuhalten und die Straßen/Gleiskörper nach Weisung der Polizei geschlossen zu überqueren.
 - Solange die Teilnehmerzahl nicht über 250 Personen liegt, haben Sie mindestens 10 Ordner einzusetzen. Ansonsten haben Sie pro 25 Teilnehmer mindestens jeweils einen Ordner einzusetzen (Bsp: bei 300 Teilnehmern: 12 Ordner, bei 400 Teilnehmern: 16 Ordner, bei 450 Teilnehmern: 18 Ordner usw.). Unter Einhaltung dieser Bedingungen wird Ih-



nen die beantragte Ordnerzahl von 25 genehmigt. Die Ordner müssen einen gültigen Personalausweis oder Pass mit sich führen.

Der Versammlungsleiter ist darüber hinaus verpflichtet, die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort) der einzusetzenden Ordner in einer Liste zu erfassen. Diese Liste ist spätestens am 01.05.2012, 13:30 Uhr der Polizei nach Anforderung vorzulegen, damit die Ordner noch vor Beginn der Versammlung ggf. auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden können.

Der Versammlungsleiter hat rechtzeitig vor Beginn des Aufzuges die Ordner in ihren Aufgabenbereich entsprechend dem Versammlungsgesetz einzuweisen, spätestens am Sammlungsart vor Beginn der Versammlung.

Hinweis auf gesetzliche Regelung zu den Ordnern:

Die Ordner haben einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen. Sie sind entsprechend den Vorschriften des Versammlungsgesetzes (§§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Versammlungsgesetz) mit weißen Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ zu kennzeichnen. Sofern die Ordner nicht entsprechend gekennzeichnet sind, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

6. Für Ordnungsdurchsagen und Reden wird Ihnen der Einsatz eines Megaphons genehmigt. Sie haben während des Aufzuges ein Handmegaphon für Ordnungsdurchsagen mitzuführen.

Reden über das Megaphon sind auf Weisung der Polizei oder der Versammlungsbehörde einzustellen, wenn sich zeigt, dass ansonsten durch den Betrieb des Lautsprechers schutzwürdige Interessen Dritter bez. des Gemeinwohls unverhältnismäßig verletzt würden und der Schutz der Gemeinschaftsinteressen gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit Vorrang hat. So sind die Durchsagen einzustellen, wenn ansonsten Betriebsabläufe der Bahn bzw. Stadtbahn/ des Öffentlichen Personennahverkehrs gefährdet wären (Bsp. zeitgleich erfolgt Durchsage der Stadtbahn, wegen Verspätung/Änderung Fahrplan).

Des Weiteren sind die Durchsagen einzustellen, wenn Durchsagen der Polizei/Versammlungsbehörde erfolgen.

7. Sie haben den Aufzug bzw. die Versammlungen für den 01.05.2012 als Privatperson angemeldet. Nach Ihren Angaben werden Sie selbst die Versammlungsleitung übernehmen. Spätestens um 13:30 Uhr müssen Sie bzw. der Versammlungsleiter zur Klärung organisatorischer Fragen am Sammlungsart am Bahnhofsvorplatz anwesend sein. Entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung hat der Versammlungsleiter ohne Unterbrechung an der Versammlung bzw. dem Aufzug teilzunehmen. Der Versammlungsleiter muss darüber hinaus



entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung während der kompletten Versammlungsdauer bzw. während des Aufzugs anwesend und über die Handy-Nr. [REDACTED] erreichbar sein.

Sollte sich die Versammlungsleitung oder dessen Erreichbarkeit (Handy-Nr.) ändern, so haben Sie dies unverzüglich der Polizei (Tel.Nr. 07131/104 – 25 00) oder Versammlungsbehörde mitzuteilen. Bei einem anderen Versammlungsleiter sind neben dessen Namen und Anschrift, auch dessen Erreichbarkeit per Handy anzugeben.

8. Unmittelbar vor Beginn der öffentlichen Versammlung (Kundgebung) bzw. des Aufzugs hat der Versammlungsleiter am Sammlungsort (Bahnhofsvorplatz) den Versammlungsteilnehmer-/innen die in diesem Bescheid aufgelisteten beschränkenden Verfügungen (Auflagen) bzw. gesetzl. Bestimmungen der Ziffern I. Nr. 2, Nr. Nr. 10 – 12 sowie Nr. 15 (in dem Bescheid mit einem X gekennzeichnet) mit einer Durchsage über das Megaphon bekannt zu machen. Er hat die Teilnehmer außerdem darauf hinzuweisen, dass die Bildung eines „schwarzen Blocks“ nicht zugelassen ist. Des Weiteren ist bei der Durchsage darauf hinzuweisen, dass die Versammlung friedlich und ohne gewaltprovozierende Äußerungen zu erfolgen hat.
9. Der Versammlungsleiter und die Ordner haben die Pflicht, die Polizei sofort zu informieren, sofern sie gewalttätige Aktionen (Teilnehmergruppen oder Gegendemonstranten) wahrnehmen oder wenn sie mitbekommen, dass derartige Aktionen geplant sein sollten. Der Leiter hat darüber hinaus die Pflicht, mit einer Durchsage per Megaphon die Teilnehmer zur Beendigung der Gewalttätigkeiten aufzufordern.

Darüber hinaus haben der Leiter und die Ordner die Pflicht, sofern sie Verstöße gegen die in diesem Bescheid enthaltenen versammlungsrechtlichen Auflagen mitbekommen, auf die Teilnehmer entsprechend friedlich einzuwirken, die Verstöße zu unterlassen. Die Ordner haben die Teilnehmer hierzu anzusprechen; der Leiter hat die Teilnehmer über Megaphon zur Beseitigung der Störung aufzufordern. Hierzu kann der Leiter die Versammlung bzw. den Aufzug auch unterbrechen bzw. Rednern ggf. das Rederecht entziehen.

Sollten die Störungen (hier Gewalttätigkeiten der Teilnehmer)/Auflagenverstöße weiterhin fortgesetzt werden oder scheitert die Ansprache, haben die Ordner bzw. hat der Leiter hierüber die Polizei zu informieren. Sollte sich der Leiter mit seinen Durchsagen nicht durchsetzen können (z.B. trotz Unterbrechung und Durchsagen werden die Verstöße weiterhin fortgesetzt), so ist er verpflichtet (analog der gesetzlichen Regelung zu den Aufzügen), die Versammlung zu beenden.

Gesetzlicher Hinweis:



Sollte sich der Leiter mit seinen Weisungen bei einem Aufzug nicht durchsetzen können, so ist er verpflichtet, den Aufzug zu beenden (§ 19 Abs. 3 Versammlungsgesetz).

X 10. Während des Aufzuges und der Versammlung ist das Mitführen von Glasflaschen, Flaschengebunden, Gläsern, Dosen (auch Spraydosen) oder alkoholischer Getränke untersagt. Kunststoffflaschen oder Tetrapackungen mit nichtalkoholischen Getränken in Mengen, wie sie zum persönlichen und alsbaldigen Verzehr üblich sind, können jedoch mitgeführt werden.

X 11. Das Mitführen und Verwenden von Pyrotechnik (z.B. bengalisches Feuer, Feuerwerkskörper usw.) ist nicht erlaubt. Des Weiteren dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Spiritus) oder Fackeln oder Kerzen (kein offenes Feuer) mitgeführt bzw. verwendet werden. Auch dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

X 12. Bei dem Aufzug bzw. bei der Versammlung mitgeführte Transparente/Fahnen/Trageschilder dürfen nur an Stangen mit einer maximalen Länge bis 2 m angebracht sein. Der Durchmesser von an Transparenten, Fahnen oder Trageschildern angebrachten Stangen darf maximal 2 cm und an Kanthölzern eine maximale Kantenlänge von 2 cm x 2 cm betragen. Das Mitführen von Metallstangen ist untersagt.

X Plakate/Transparente und Trageschilder müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein bzw. aus diesen bestehen. Die Länge der mitgeführten Transparente darf 2,50 m nicht überschreiten. Des Weiteren ist ein Verknoten von Transparenten untersagt. Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt oder gehalten werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen, d.h. dass durch sie der Träger und mittelbar hinter dem Transparent stehende Personen verdeckt werden.

X Ferner dürfen die Transparente nicht horizontal über dem Kopf gehalten werden. Die Transparente dürfen nicht seitlich mitgeführt werden. Ebenso ist es nicht gestattet, Seile und Tauen mitzuführen.

X Insgesamt dürfen die mitgeführten Transparente/Fahnen (einschließlich Stange von max. 2 Metern), wenn Sie maximal hochgehalten werden, nicht über 4,50 m des Straßenniveaus liegen, um bei Überquerung der Stadtbahngleise eine Berührung mit der Oberleitung zu vermeiden.

13. Der Versammlungsleiter und die Ordner haben dafür zu sorgen, dass dunkel gekleidete Teilnehmer der versammlungsrechtlichen Aktion nicht in Blockform nebeneinander gehen.

Erläuterung dieser Blockform:



Sofern sich durch das Tragen unterschiedlicher farblicher Kleidungsstücke der Teilnehmer ein Kontrast abzeichnet – z.B. helle Hose, helles Hemd – fällt dies nicht unter die Definition des schwarzen Blockes, das Tragen heller Schuhe allein reicht jedoch nicht aus, um einen Kontrast zu gewährleisten. Beim Tragen einer „Blue Jeans“ kommt es auf ihre jeweilige Farbe und ggf. ergänzend auf den vorhandenen oder fehlenden Kontrast zur Farbe der Hosen der anderen Teilnehmer an. Ebenso ergibt sich schon aus dem Begriff des Blockes, dass allein das Nebeneinandergehen in Reihen oder das Hintereinandergehen in Zügen durch die Auflage nicht untersagt wird, sondern dass für eine Blockbildung deutlich mehr als zwei Personen ohne oder mit nur geringem Abstand in nicht zwingend mathematisch exakt quadratischer Form, aber doch zumindest sowohl hinter- als auch nebeneinander erforderlich sind. Die Blockbildung wird oftmals noch durch ein Unterhaken der Teilnehmer verstärkt, was aber nicht zwingend erforderlich ist.

14. Den Teilnehmern wird untersagt, Bekleidungsstücke mit Aufschriften zu tragen, aus denen sich durch teilweises Überdecken die Buchstabenfolge A.C.A.B ergibt.

X 15. Den Teilnehmern – der von Ihnen bezeichneten Theatertruppe – wird das Tragen bzw. Mitführen von Masken nur unter der Bedingung genehmigt, dass diese Personen vor Beginn der Kundgebung auf dem Hauptbahnhofsvorplatz gegenüber der Polizei ihre Personalien (Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum) angeben und die Maske nur am Hinterkopf getragen wird, so dass das Gesicht frei bleibt.

X Sollte die Versammlung oder der Aufzug einen unfriedlichen Verlauf nehmen (z.B. Böllerwürfe der Teilnehmer, körperliche Übergriffe der Teilnehmer auf Dritte, gewaltbereite Gegendemonstranten) oder aus der Gruppe der Maskenträger heraus gegen die versammlungsrechtlichen Auflagen dieses Bescheides verstoßen werden, gilt die o.g. Genehmigung als widerrufen.

X Dies hätte zur Folge, dass die betreffenden Personen ab diesem Zeitpunkt wegen unzulässiger Vermummung zur Anzeige gebracht werden können. Auch wenn sich ein unfriedlicher Verlauf abzeichnen sollte und die Polizei oder Versammlungsbehörde deswegen eine Durchsage zur Ablegung der Masken tätigt, kann bei einer Missachtung eine Anzeige wegen unzulässiger Vermummung erfolgen.

X Darüber hinaus haben die kostümierten „Theaterspieler bzw. Maskenträger“ zu den Polizeikräften einen Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.

16. Gesetzlicher Hinweis:

Das Mitführen bzw. die Verwendung von Abzeichen, Fahnen oder Schriftzügen (Plakaten u.ä.) sowie Äußerungen, die in Zusammenhang mit verbotenen Vereinigungen stehen, ist verboten und stellt eine Straftat dar.



17. Gesetzlicher Hinweis:

Alle Reden und Äußerungen haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Die Aufstachelung zum Hass gegen Bevölkerungsgruppen oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen ist untersagt. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

18. Der Versammlungsort und die Aufzugsstrecke sind sauber zu hinterlassen.

Gesetzliche Hinweise/Bestimmungen (nur auszugsweise wiedergegeben oder erläutert, keine vollständige Aufzählung aller gesetzlichen Bestimmungen):

19. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des VersG, insbesondere das Verbot des Führens von Waffen (§ 2 Abs. 3 VersG) und das Verbot des Tragens von Uniformen und Uniformteilen (§ 3 Abs. 1 VersG), strikt eingehalten und durchgesetzt werden. Unter den Begriff Waffen fallen auch Gegenstände, die geeignet sind andere Personen zu verletzen, z.B. Stangen, Stöcke.

20. Pflichten Versammlungsleiter:

Der Versammlungsleiter hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Versammlungsleiter kann z.B. auf die Versammlungsteilnehmer/-innen einwirken, indem er das Rederecht entzieht, einen Aufruf über das Megaphon tätigt, die entsprechenden Personen auffordert, weitere Störungen zu unterlassen, den Aufzug bzw. die Versammlung zunächst unterbricht usw.). Sofern er sich mit seinen Anordnungen nicht mehr durchsetzen kann, hat er den Aufzug entsprechend seiner Verpflichtung nach § 19 Abs. 3 Versammlungsgesetz für beendet zu erklären.

Der Versammlungsleiter kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe von Ordnern bedienen. Die Ordner sind vom Versammlungsleiter hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten einzuweisen. Die Beendigung/Unterbrechung des Aufzugs bzw. Unterbrechung der Kundgebung kann jedoch nur durch den Versammlungsleiter und nicht durch die Ordner erfolgen. Auch das Rederecht kann nur durch den Versammlungsleiter entzogen werden.

Soweit die Befugnisse des Versammlungsleiters bzw. der Ordner zur Unterbindung von Störungen nicht ausreichen – z. B. einzelne störende Teilnehmersollen ausgeschlossen werden – hat der Versammlungsleiter sofort die Polizei um Hilfe zu ersuchen.



Keinesfalls dürfen Leiter oder Ordner ihre Anordnungen mit Gewalt durchsetzen. Ein Ausschluss einzelner Teilnehmer-/innen darf nur durch die Polizei erfolgen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der o. g. beschränkenden Verfügungen (Auflagen) unter Ziffer I. Nr. 1 bis 18 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. D. h. die Auflagen müssen auch dann beachtet werden, wenn gegen sie vorab Widerspruch eingelegt wurde.

III. Begründung:

Auflagen:

Sie selbst lehnten ein Kooperationsgespräch ab. Wir konnten daher die in diesem Bescheid festgesetzten beschränkenden Verfügungen (Auflagen) nicht mit Ihnen erörtern. Am 25.04.2012 konnten Sie gegen 15:40 Uhr von einer Mitarbeiterin des Ordnungsamts auf Ihrem Handy erreicht werden. Ihnen wurde angeboten, die geplanten Auflagen vorab bekanntzugeben. Sie gaben an, dass Sie bei der Arbeit seien und Sie hierzu keine Zeit hätten. Daneben würde ein weiteres Gespräch an den Auflagen nichts ändern, da wir diese sowieso beibehalten würden.

Sie gaben an, dass der Bescheid bei Ihnen in den Briefkasten der Spohnstraße 8, 74172 Neckarsulm eingeworfen werden könne.

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 15. November 1978 in der aktuellen Fassung (VersG) kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff „öffentliche Sicherheit“ umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter bereits droht.

Dabei steht das Verbot im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zuständige Behörde im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG i.V. m § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem VersG ist die Kreispolizeibehörde und somit die Stadt Heilbronn, da Ihre angemeldete Demonstration in Heilbronn stattfinden soll.



Die erteilten Auflagen sind erforderlich, um unmittelbar bevorstehende Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Heilbronner Innenstadt zu vermeiden. Dabei ist zu bedenken, dass sowohl der Bahnhofsbereich, als auch der Innenstadtbereich am 01.05.2012 stark frequentiert sein dürften. Insoweit verweisen wir auf die o.g. Ausführungen (DGB-Demonstration, 1. Mai-Fest usw.).

Darüber hinaus verweisen wir – wie o.g. ausgeführt – auf Ihre mangelnde Kooperationsbereitschaft, die die Gefahrenprognose zumindest erschwert.

Um Ihnen trotz o.g. negativer Erfahrungen einen Aufzug bzw. Kundgebungen zu ermöglichen, sind die o.g. Auflagen erforderlich und angemessen. Ein Verbot oder die Ablehnung Ihrer Leiterfunktion würde Sie weit mehr belasten. Insoweit wird auf zulässige Art und Weise in Ihr Recht auf Versammlungsfreiheit eingegriffen.

Die Auflagen dienen der Einhaltung der Rechtsordnung und dem Erhalt des inneren Friedens bzw. der Vermeidung von Straftaten. Daneben sollen durch die Auflagen hochrangige Rechtsgüter – wie Gesundheit und Leben – von Personen geschützt werden. Sie sollen auch die Polizei in die Lage zu versetzen, die Versammlung bzw. den Aufzug zu schützen.

Begründungen der einzelnen Auflagen unter I:

zu Ziff. 1: Zuweisung einer anderen Wegstrecke, Ziffer 2 Zugangswege, Ziffer 4

Auf Grund der Erfahrungen mit Ihrer Person als Leiter des Aufzuges am 20.11.2010 (wir verweisen auf o.g. Sachverhalt) und den damaligen Böllerwürfen sowie körperlichen Übergriffen, wäre es hoch wahrscheinlich, dass Sie auch dieses Mal bei vergleichbarer Situation keinen Einfluss auf die Teilnehmer hätten. Da Sie ein Kooperationsgespräch ablehnten, ist uns auch nicht bekannt, inwieweit der zu erwartende Teilnehmerkreis mit dem damaligen identisch ist. Auch wenn es sich dieses Mal um ein völlig anderes Motto handelt, sprechen die o.g. Tatsachen dafür, dass auch Teilnehmer, die der Antifa zuzurechnen sind, wieder an dem Aufzug teilnehmen.

Die Strecke wurde daher so festgesetzt, dass bei eventuellen Ausschreitungen die Situation mit den vorhandenen Polizeikräften relativ schnell unter Kontrolle gebracht werden kann und die Gefahr möglicher „Wurfgeschosse“ reduziert wird. Immerhin haben Sie bei einem Telefonat geäußert, dass die Mitnahme von Böllern normal sei. Wie ausgeführt befindet sich auf der Allee eine Großbaustelle mit viel Baumaterial, die über den Feiertag nicht entsprechend abgesichert oder beseitigt werden kann. Auf Grund dessen kommt die Allee bei Ihrem Aufzug – selbst wenn der DGB am Vormittag einen Teil der Allee als Aufzugsstrecke nutzt – nicht in Betracht, da wir bei der Prognose grundsätzlich den konkreten Einzelfall bewerten müssen. Hier schlagen insbesondere die Erfahrungen vom 20.11.2010 negativ zu Buche sowie Ihre Äußerung „Böllern sind normal“.



Auf Grund des zu Beginn des Bescheid aufgeführten Sachverhalts (Hauptverbindungsachse Ost-West für Einsatzfahrzeuge, sowie Hauptachse des öffentlichen Personennahverkehrs) scheidet auch der Bereich Bahnhofstraße – Kaiserstraße aus. Auch bei der Demonstration am 20.11.2010 hat sich der Streckenabschnitt „Bahnhofstraße“ nicht bewehrt.

Darüber hinaus befindet sich wie ausgeführt in der Unteren Neckarstraße ein größerer Bauabschnitt mit engen Durchlassstellen und gefährlichem Baumaterial. In den engen Nebengassen der Unteren Neckarstr. (z.B. Gerberstraße) sind die Verhältnisse ebenfalls zu beengt, so dass bei Wegfall der Allee und Unteren Neckarstraße keine Verbindungsmöglichkeit zwischen dem Sammelpunkt am Bahnhof und dem Berliner Platz verbleibt. Hinzu kommt das hohe zu erwartende Besucheraufkommen an diesem Tag sowie das Maifest im Bereich der Gartenstraße.

Mit der festgelegten Wegstrecke ist es Ihnen weiterhin möglich, Ihrem Versammlungsanliegen öffentlichkeitswirksam nachzukommen. Insbesondere der Bahnhofsbereich dürfte stark frequentiert und von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Zugangswege müssen freigehalten werden. Dabei geht es um die Interessen Dritter (Schutz des Eigentums/Besitz, ungehinderte Gewerbeausübung, Betriebsablauf Bahn), aber auch um den Schutz hochrangiger Rechtsgüter (siehe Freihaltung/Abstand Gleisbereich), um die Teilnehmer oder dritte Personen vor gesundheitlichen Schäden (Stadtbahnstrecke) zu bewahren.

zu Ziff. 5 Ordner

Das Versammlungsgesetz regelt in § 18 Abs. 2 VersG für Versammlungen unter freiem Himmel eine Genehmigungspflicht der Verwendung von Ordnern. Der Sinn des Ordnerinsatzes ist die Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Versammlung. Die Voraussetzungen, die die Ordner erfüllen müssen, sind in § 18 Abs. 1 i.V.m § 9 Abs. 1 VersG geregelt.

Der Versammlungsleiter hat die organisatorischen Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu schaffen. Er hat die Aufstellung der Teilnehmer zu organisieren und durch den Einsatz einer ausreichend großen Zahl geeigneter Ordner einen ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf der Versammlung sicherzustellen.

Auf Grund der o.g. Gefahrenprognose wird Ihnen die Zahl geeigneter Ordner nach § 15 Abs. 1 VersG verbindlich vorgeschrieben. Es ist nicht alleine Aufgabe der Polizei, die Versammlung bzw. den Aufzug zu schützen oder Störungen zu verhindern.

Wie sich bei dem Aufzug am 20.11.2010 zeigte, hatten Sie die Ordner weder vorher eingewiesen, noch war eine sichtbare Kommunikation zwischen Ihnen und den Ordnern vorhanden. Vielmehr fungierten Personen als Ordner, die zunächst keine Ordnerbinde hatten und sich erst



später eine zulegen. Hinzu kamen die späteren Ausschreitungen. Auch Ordner können wesentlich dazu beitragen, ob eine Situation eskaliert oder sich wieder beruhigt.

Deshalb wird dieses Mal auch eine Ordnerliste mit den Personalien vorgeschrieben. Es soll feststehen, wer überhaupt als Ordner von Ihnen eingesetzt wird und die Möglichkeit der Überprüfung der Zuverlässigkeit geschaffen werden. Daneben sollen von Ihnen bereits im Vorfeld des Aufzugs die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen friedlichen Verlauf zu gewährleisten. Die Auflage trägt daher mit zur Verhinderung von Ausschreitungen und somit Straftaten (öffentliche Sicherheit) bei. In der Konsequenz hätten wir ansonsten Sie als Versammlungsleiter ablehnen müssen.

Auch nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Urteil v. 30.06.2011 – 1 S 2901/10, können die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sein, eine Ordnerliste mit den Personalien vorzuschreiben, wenn der Tatbestand des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetzes gegeben ist.

„... Ist gem. § 15 Abs. 1 VersG zur Abwehr drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Einsatz von Ordnern in einer auf die zu erwartende Teilnehmerzahl abgestimmten Anzahl notwendig, so setzt eine effektive Gefahrenabwehr voraus, dass keine Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit der einzusetzenden Ordner bestehen.

Dass die Behörde bei gegebenem Anlass die Zuverlässigkeit der Ordner prüfen darf, zeigt auch der Beschluss des BVerfG vom 01.05.2011 – 1 BvQ 21/01- juris, Rdnr. 14:

„...Bestehen daher hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung auch mit Blick auf die Zuverlässigkeit und Geeignetheit der einzusetzenden Ordner, so kann es, wenn der Veranstalter entsprechende Bedenken nicht ausräumen kann, im Einzelfall und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig sein, die Personalien der einzusetzenden Ordner in einer Liste zu erfassen, um eine zügige Überprüfung zu ermöglichen...“

Neben den Erfahrungen bei Ihrem zuletzt geleiteten Aufzug, Ihrer mangelnden Kooperationsbereitschaft spricht auch Ihre Aussage am Telefon: „Mitnahme von Böllern ist normal“ dafür, dass sich Ausschreitungen auch bei dem nun angekündigten Aufzug wiederholen könnten. Um Straftaten zu erschweren, ist die Auflage daher geeignet und auch angemessen.

zu Ziff. 6: Megaphoneinsatz

Grundsätzlich wird Ihnen der Einsatz des Megaphons für die Reden und Ordnungsdurchsagen wie in der Auflage festgesetzt gestattet, damit der Teilnehmerkreis bzw. die Zuhörer auch erreicht werden können. Das Recht, über die Mittel der Kommunikation selbst zu bestimmen, fin-



det jedoch seine Grenze in den Grundrechten anderer. Der Schutz der Gesundheit- insbesondere von Anwohnern – gebietet es, dass die Schalleinwirkung nicht die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung überschreitet. Ggf. können hier Lärmschutzwerte, z.B. TA-Lärm, zu Rate gezogen werden oder aber auch das Beschwerdeaufkommen.

Auch darf der (Stadt-) Bahnbetrieb nicht unverhältnismäßig gestört werden.

Durchsagen der Polizei haben grundsätzlich Vorrang, da ansonsten Anordnungen nicht mehr wahrnehmbar wären. Die Durchsagen der Polizei dienen der Sicherheit und dienen dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (z.B. Gesundheit oder Leben von Personen) bzw. der Einhaltung der Rechtsordnung.

zu Ziff. 7: Versammlungsleitung, Kommunikation

Nach § 18 Abs. 1 i.V.m § 7 Abs. 1 VersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Versammlungsleiter aufweisen. Derselbe trägt insbesondere Verantwortung für die Dauer, den Ablauf sowie die Sicherheit und Ordnung der Versammlung (§ 18 Abs. 1 i.V.m § 8 VersG). Er hat auch die Öffentlichkeit vor Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Nichts anderes kann für Aufzüge gelten.

Zusätzlich hat die Polizei den Auftrag, die Versammlung, aber auch Dritte, vor Störungen und Gefährdungen zu schützen. Dies erfordert jedoch die Sicherstellung einer permanenten Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und der Polizei bzw. dem Vertreter der Versammlungsbehörde. Auf plötzlich auftretende Lageänderungen muss schnell reagiert werden können.

Das frühzeitige Gespräch dient dazu, sich gegenseitig vorzustellen, so dass die entsprechenden Ansprechpartner bekannt sind. Darüber hinaus sollen die neuesten Erkenntnisse (z.B. zu erwartende Gegenaktionen usw.) ausgetauscht werden, was ebenfalls zur Sicherheit beiträgt.

zu Ziff. 8 Durchsage von Auflagen, zu Ziff. 9 Information Polizei/Durchsagen

Insbesondere auf Grund der o.g. Erfahrungen am 20.11.2010 ist zu gewährleisten, dass die Teilnehmer-/innen die zu beachtenden beschränkenden Verfügungen (Auflagen) kennen. Dies dient der Sicherheit und dient der Verhinderung von Straftaten.

Darüber hinaus haben Sie und die Ordner all Ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, damit der Aufzug bzw. die Kundgebungen friedlich verläuft. Insoweit verweisen wir auf den bereits dargelegten Sachverhalt bzw. die o.g. Gefahrenprognose.



zu Ziff. 10 und 11 Verbot Pyrotechnik, Verbot Spraydosen, Hunde usw.

Dass keine Pyrotechnik eingesetzt werden darf, ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Darüber hinaus dient das Verbot des Mitführens ebenfalls dem Schutz der Versammlungsteilnehmer-/innen, Passanten und der Einsatzkräfte. Insoweit wird auf o.g. Gefahrenprognose verwiesen (Missbrauch Pyrotechnik).

Darüber hinaus könnten Spraydosen (auch leicht entzündbar) und die anderen verbotenen Gegenstände als Wurfgeschoss eingesetzt werden.

Von mitgeführten Glasflaschen und sonstigen Glasbehältnissen sowie Dosen geht eine besondere Gefährdung aus, da diese einerseits jederzeit als Schlag- und Wurfgeschosse missbraucht werden und erhebliche Schäden anrichten können. Andererseits können sich Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen, durch geborstene, unachtsam weggeworfene Glasbehältnisse tiefe Schnittwunden zuziehen. Da sich die Teilnehmer jedoch auch durch Getränke in Kunststoffflaschen, Tetrapaks versorgen können, wird die kollektive Meinungskundgabe durch diese Auflage nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Das ausgesprochene Alkoholverbot soll einer Enthemmung und unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsleiter entgegenwirken. Es dient daher dem friedlichen Verlauf und ebenfalls dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter (Leben und Gesundheit von Personen). Für die Teilhabe an der Meinungskundgabe ist es auch nicht erforderlich, sich mit Alkohol zu versorgen.

Auch das „Hundeverbot“ dient dem Gesundheitsschutz bei Tumultlagen.

Das Verbot, Fackeln oder offenes Feuer mitzuführen und zu verwenden, erfolgt im Interesse einer vorbeugenden Brandbekämpfung zum Schutz der Versammlungsteilnehmer bzw. Passanten sowie von Gegenständen.

Des Weiteren zeigt o.g. Gefahrenprognose, dass gewalttätige Auseinandersetzungen wahrscheinlich sein könnten. Dieses Verbot ist hinsichtlich der gefährdeten Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum auch angemessen.

zu Ziff. 12 Beschränkungen bei Transparenten und Stangen

Auch Transparentstangen können als Schlagstock oder Stichwaffe missbraucht werden, was zu gefährlichen Verletzungen von Versammlungsteilnehmer-/innen, unbeteiligten Dritten und Einsatzkräften führen kann, insbesondere wenn die Lage unüberschaubar ist und die Atmosphäre angeheizt ist.



Auf Grund dessen erfolgten die o.g. Beschränkungen zu der Länge, zum Material und zu den Maaßen der Stangen.

Wie die o.g. Gefahrenprognose zeigt, wurden am 20.11.2010 Transparentstangen als Schlagwerkzeug/Waffe eingesetzt. Transparente waren auch als Sichtschutz missbraucht worden (siehe o.g. Sachverhalt). Des Weiteren waren diese miteinander verknotet worden. Dabei wurden zum Einen Einsatzmaßnahmen behindert, zum Anderen wurden Straftaten verübt, in dem z.B. aus dem nicht sichtbaren „Block“ Feuerwerkskörper geworfen wurden.

Da es hier um den Schutz hochrangiger Rechtsgüter geht (Gesundheit und Leben- hier vor allem der Einsatzkräfte oder auch Gegendemonstranten), stellt die Auflage ein erforderliches und auch geeignetes Mittel dar, um die Verletzungsgefahr zu verringern.

zu Ziff 13: Verbot „schwarzer Block“

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann ausnahmsweise auch bei einer unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung eine Verfügung getroffen werden, z.B. dann, wenn in Folge der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung durch ein aggressives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer, ein Klima der Gewaltdemonstration und potenzieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird, wie es für das Auftreten des sog. „Schwarzen Blocks“ charakteristisch ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007-1 BvR 2793/04). Durch den Block würde nicht nur Solidarität innerhalb der Gruppe signalisiert, sondern gegenüber Außenstehenden, insbesondere auch dem politischen Gegner sowie Polizeikräften, gezielt der Eindruck erweckt, die Blockteilnehmer seien gewillt und in der Lage, ihre Vorstellungen auch gewaltsam durchzusetzen, wobei die Menge der Blockteilnehmer diesem Drohpotential besonderes Gewicht verleiht und die Einheitlichkeit der Kleidung zugleich die Identifikation einzelner Täter gezielt erschwert

„...Die mit der Auflage verbundene Belastung für Versammlungsteilnehmer ist sehr geringfügig und angesichts des hochrangigen Zieles, nämlich so die Friedlichkeit der Versammlung sicherzustellen, auch verhältnismäßig. Die Teilnehmer können sich – soweit sie in ausschließlich dunkler Kleidung erscheinen – durch Einreihung deutlich heller gekleideter Personen oder das Gehen außerhalb eines Blockes ihr inhaltliches Anliegen verwirklichen. Die Auflage bewirkt damit für keinen Teilnehmer ein faktisches Versammlungsverbot...“ (so Begründung OVG Lüneburg, 19.08.2011, Az. 11 LA 108/11)

Der o.g. Sachverhalt spricht zudem dafür, dass sich bei Ihrem Aufzug erneut (wie am 20.11.2010) ein „schwarzer Block“ bilden könnte, aus dem heraus Straftaten verübt werden. In soweit verweisen wir auf o.g. Tatsachen und die Begründung zu Ziff. 12. Die Auflage dient daher zudem dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (hier: Verhinderung Straftaten; Schutz der Gesundheit und des Lebens von Personen).



zu Ziff 14: Verbot A.C.A.B

Das Verbot dient der Verhinderung eines Straftatbestandes bzw. der Beleidigung von Polizeibeamten. Die Abkürzung steht für „All Cops Are Bastards“.

Alle Auflagen/beschränkenden Verfügungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern. Sie dienen der Vermeidung von Straftaten oder haben den Schutz hochwertiger Rechtsgüter, wie das Leben und die Gesundheit, von Personen zum Gegenstand. Diese Intention überwiegt Ihr persönliches Interesse – von Ihrem Versammlungsgrundrecht beliebig Gebrauch zu machen. Hingegen können Sie trotz der Auflagen Ihr Versammlungsgrundrecht hinreichend ausüben.

zu Ziff 15: Ausnahmegenehmigung/Auflagen Masken-Mindestabstand zu Polizeikräften

Mit E-Mail vom 24.04.2012 teilten Sie unter anderem ergänzend zu Ihrer Anmeldung mit, dass eine „Theatertruppe mit Masken“ geplant sei.

Grundsätzlich sind Masken dazu geeignet, die Identität einer Person zu verschleiern. Sie fallen daher von der Begrifflichkeit her grundsätzlich unter die Vermummungsgegenstände nach § 17 a VersG. Nach § 17 a Abs. 2 Nr. 2 VersG ist es u.a. verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen oder auf dem Weg zu solchen Veranstaltungen Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 a VersG)

Des Weiteren ist es nach § 17 a Abs. 2 Nr. 1 VersG verboten, auf o.g. Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Dieses Verbot gilt auch auf dem Weg zu solchen Veranstaltungen. Verstöße haben eine Straftat zur Folge (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 VersG)

Nach § 17a Abs. 3 S.2 VersG gelten die o.g. Verbote nicht, wenn die zuständige Behörde (hier die Kreispolizeibehörde/Stadt Heilbronn als Versammlungsbehörde) Ausnahmen zulässt, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

Nach einer grundrechtskonformen Auslegung im Lichte des Art. 8 Grundgesetz ist die Ausnahme grundsätzlich zu erteilen, wenn es keine Erkenntnisse für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gibt.



Im Rahmen von § 15 Abs. 1 VersG i.V.m § 17 a Abs. 3 S. 2 VersG haben wir zu Ihren Gunsten berücksichtigt, dass die Masken nach Ihren Angaben für „Theaterzwecke“ gebraucht werden sollen. Negativ bewertet wird die Tatsache, dass Sie zu einer Kooperation nicht gewillt sind und es bei dem Aufzug am 20.12.2010 von einer Teilnehmergruppe zu unfriedlichen Aktionen kam. Auf Grund dessen erfolgt die Bewilligung der Masken nur unter den unter Ziff. 15 ausgeführten Bedingungen.

Bei einem friedlichen Verlauf ist es den Teilnehmern weiterhin möglich mit dem am Hinterkopf angebrachten Masken ihre „Botschaft“ in künstlerischer Form zum Ausdruck zu bringen. Auf der anderen Seite stehen sehr hochrangige Rechtsgüter mit Verfassungsrang – nämlich die körperliche Unversehrtheit von Teilnehmern oder dritten Personen (z.B. Einsatzkräfte). Insoweit erfolgen die Einschränkungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Daneben tragen sowohl Ausnahme als auch Widerrufsvorbehalt der Intention des Gesetzgebers zum Versammlungsrecht Rechnung. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen – und durfte nach allen Erfahrungen davon ausgehen – dass verumumte Personen signifikant häufiger an Gewalttätigkeiten bei unfriedlichen Versammlungen/Demonstrationen beteiligt sind (BT-Drucks. 10/3580, S 2., 11/4359, S. 20).

Darüber hinaus spricht Vieles dafür, dass die Personen mit Maske eine Art „Rebel Clown“ darstellen sollen oder Teil einer „Clownsarmy“ sein sollen.

Diese gerade oftmals mit der „Antifa“ zusammenhängende Aktionsform zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass mit spielerisch pantomimischen Initiativen Einsatzkräfte der Polizei von ihren eigentlichen Aufgaben „abgelenkt“ werden sollen. Dabei kommt es zu Karikaturen der Beamten, z.B. indem diese mit Toilettenbürsten „abgestaubt“ werden oder mit Flüssigkeiten bespritzt werden. Insoweit gibt auch http://de.wikipedia.org/wiki/Clandestine_Rebel_Clown_Army eine Definition wider.

Sowohl per E-Mail am 25.04.2012 sowie beim Telefonat am selben Tag hatten wir Sie gefragt, wie die Theaterdarstellung und Aktionsform aussehen soll. Sie haben uns telefonisch nur geantwortet, dass wir nicht von Ihnen verlangen könnten, dass Sie auf eine E-Mail innerhalb desselben Tages gleich antworten. Uns fehlen daher weitere Informationen.

Bei derartigen Aktionen läge jedoch ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit i.S. des § 15 Abs. 1 VersG vor. Diese schützt nämlich auch das Persönlichkeitsrecht anderer. Insoweit wird auf die Ausführungen im Urteil des OVG Lüneburg vom 19.08.2011, Az. 11 LA 108/11 verwiesen.

Des Weiteren kann durch derartige Aktionen die Funktionsfähigkeit der Einsatzkräfte vor Ort beeinträchtigt werden, so dass diese unter Umständen weder dem Schutzauftrag hinsichtlich der Versammlung noch der Abwehr möglicher Gefahren gerecht werden können.



Die o.g. Gefahrenprognose erfordert daher einen Mindestabstand von 2 Metern zu den Einsatzkräften.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung der Auflagen im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Entsprechend § 80 Abs. 3 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Die Voraussetzungen für den Sofortvollzug der o. g. beschränkenden Verfügungen liegen hier vor. Ohne die Beachtung der Auflagen bestünde eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insoweit wird auf die o. g. Begründung der Auflagen verwiesen sowie den am Anfang des Bescheids ausgeführten Sachverhalt.

Nachdem die Versammlung bzw. der Aufzug bereits am 01.05.2012 stattfindet, kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens nicht abgewartet werden.

Nur durch sofortige Wirksamkeit dieser Auflagen/Verfügungen ist gesichert, dass die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erlassenen Auflagen vollzogen werden können. Die Abwägung der Interessen ergab, dass das Interesse des Veranstalters, von den Auflagen verschont zu bleiben, hinter dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Straftaten und der Einhaltung der Rechtsordnung zurückzutreten hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, insbesondere auch aus den oben bereits genannten Gründen, verhältnismäßig. Insoweit wird auf die Begründung der Auflagen verwiesen. Da die Auflagen dem Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter (Gesundheit, Leben) dienen, besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Einhaltung der Auflagen. Daneben sollen mit den Auflagen Straftaten verhindert werden. Dies liegt ebenfalls im besonderen öffentlichen Interesse. Außerdem stellen die Auflagen gegenüber einem Verbot des Aufzuges oder der Ablehnung Ihrer Leitungsfunktion ein milderes Mittel dar, um eine unmittelbare Gefährdung zu vermeiden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die beschränkenden Verfügungen/Auflagen dieses Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der Stadt Heilbronn, mit Sitz in 74072 Heilbronn (siehe Kopfbogen), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

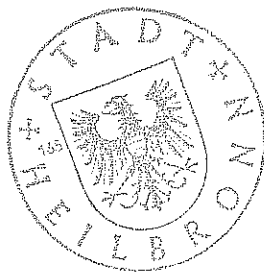
V. Hinweise:

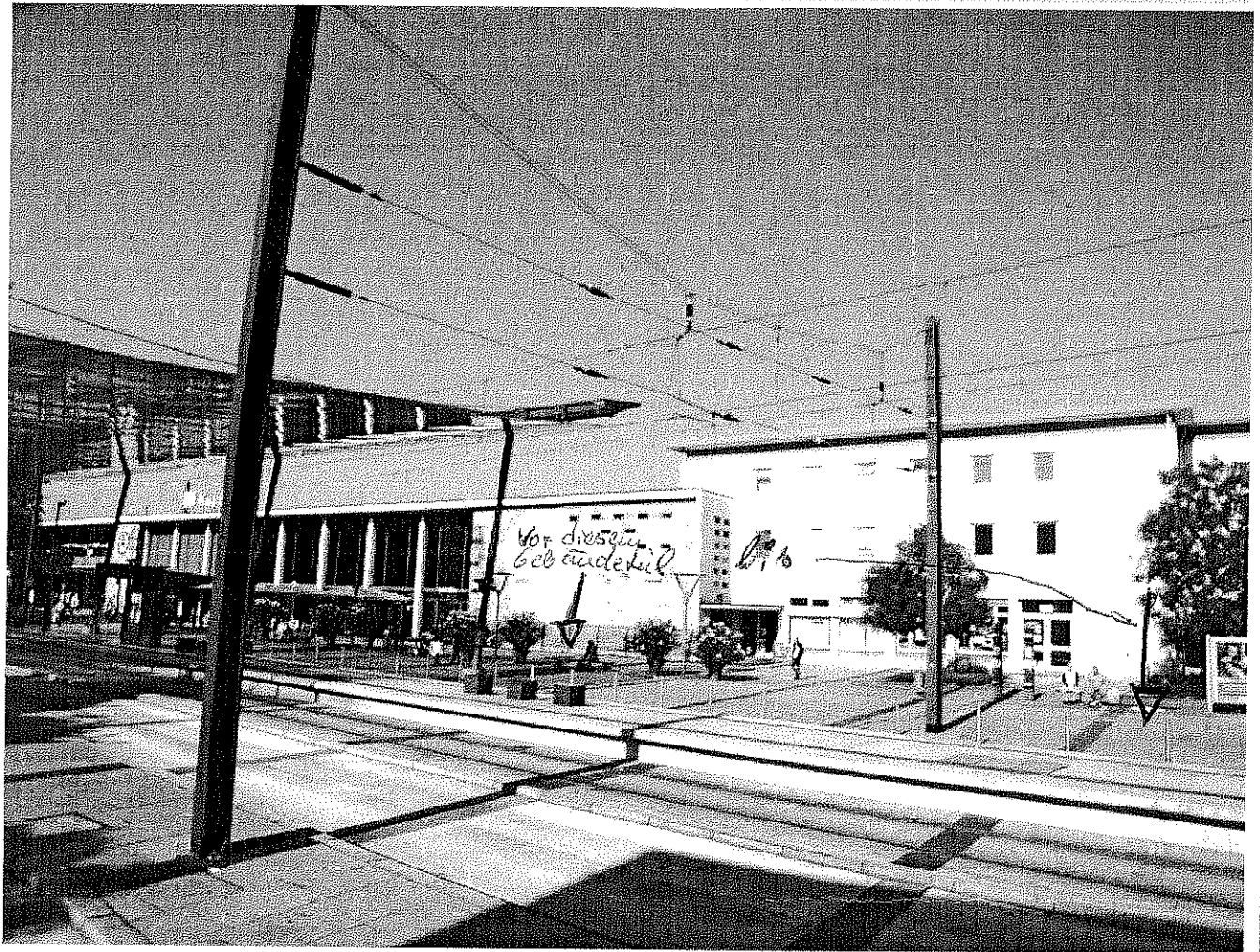


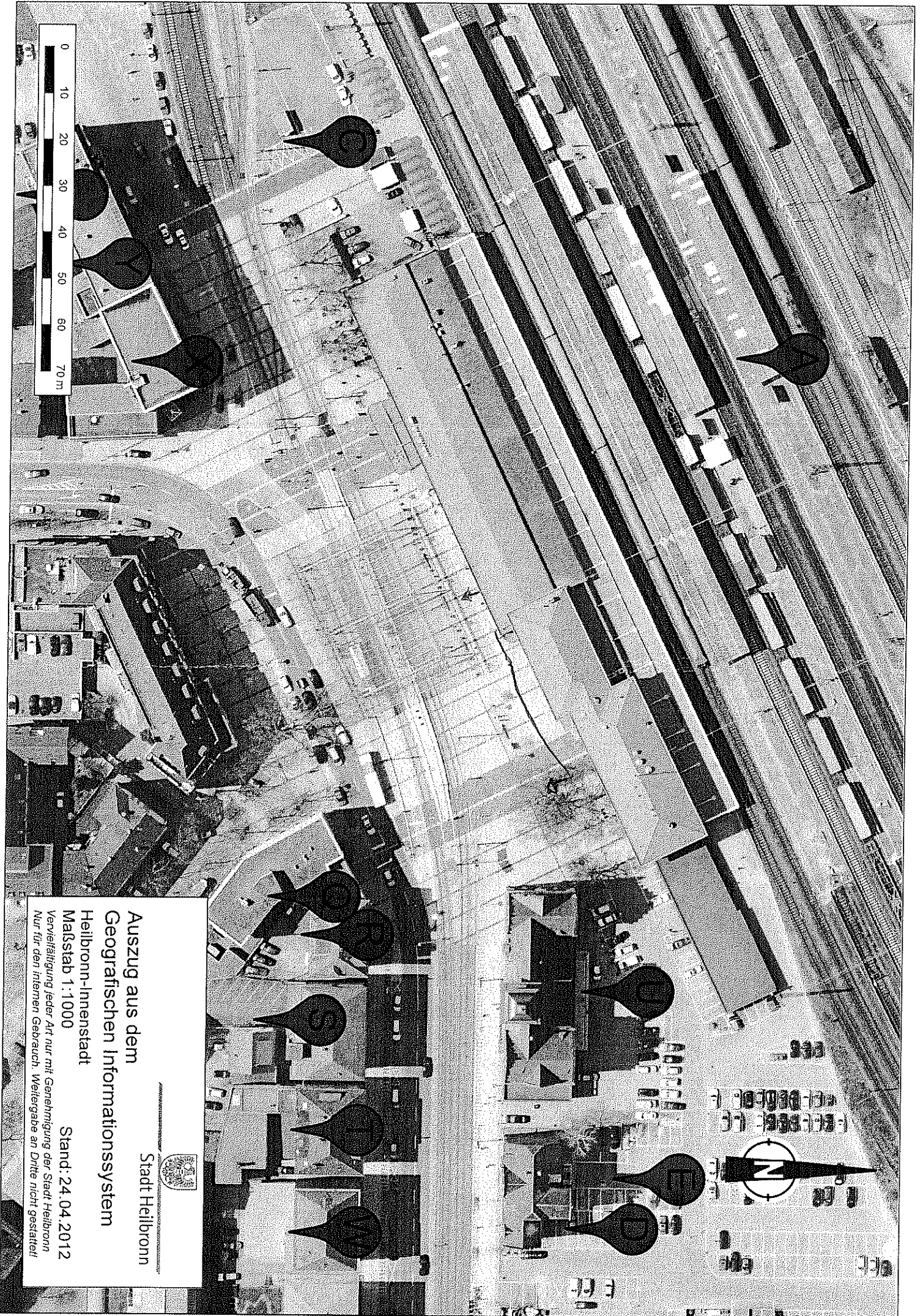
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs. Dies bedeutet, dass die o. g. beschränkenden Verfügungen (Auflagen) grundsätzlich – auch bei der Einlegung des Widerspruchs – beachtet werden müssen. Beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rüdiger Muth







**Auszug aus dem
Geografischen Informationssystem**

Heilbronn-Innenstadt

Maßstab 1:1000

Stand: 24.04.2012
Vervielfältigung jeder Art nur mit Genehmigung der Stadt Heilbronn
Nur für den internen Gebrauch. Weitergabe an Dritte nicht gestattet!

Stadt Heilbronn

